

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung

am 12. Juli 2006

gemäß Artikel 42 Absatz 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes bei
Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der
Abgeordneten seinen ursprünglichen Beschluss vom 24. Mai 2006, womit
dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung
erteilt wurde,

w i e d e r h o l t.

Rainer Wimmer

Schriftführer

Dr. Andreas Khol

Präsident

Ich beurkunde gemäß Artikel 47 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes
das verfassungsmäßige Zustandekommen des vorliegenden
Bundesgesetzes:

.....
(Bundespräsident)

Gegenzeichnung gemäß Artikel 47 Absatz 3 des
Bundes-Verfassungsgesetzes:

.....
(Bundeskanzler)